



## Wiesmann Club Satzung

---

### 1. Name, Sitz, Gründungsjahr, Geschäftsjahr, Gültigkeit

**Name:** Wiesmann Club

**Sitz:** In der Aue 12 A, 53773 Hennef

**Gründungsjahr:** 01.Juli 2001

**Geschäftsjahr:** vom 1. Januar bis 31.Dezember

**Gültigkeit:** Die Satzung ist ab dem 04.09.2021 gültig.

### 2. Zweck

Der Club verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Er ist ausschließlich selbstlos tätig. Der Club ist eine private, freundschaftliche Interessensvereinigung von Kfz-Besitzern der Marke Wiesmann. Er soll allen Wiesmann-Fahrern die Möglichkeit geben, Erfahrungen auszutauschen und durch regelmäßige Kontakte der Mitglieder neue Freundschaften zu fördern. Es werden Ausflüge, Reisen, Treffen und Veranstaltungen, die dem sicheren Verhalten im Straßenverkehr dienen, organisiert und durchgeführt. Die Teilnahme an Veranstaltungen sollte grundsätzlich mit einem Wiesmann Fahrzeug erfolgen, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

### 3. Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **4. Mitgliedschaft**

Personen, die ein Wiesmann-Fahrzeug besitzen und sich bereit erklären, die Zwecke und Ziele des Clubs zu vertreten und zu unterstützen, können Mitglieder des Clubs werden.

Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand, der über die Aufnahme in den Club entscheidet. Bei einer Ablehnung werden dem Antragsteller die Gründe nicht mitgeteilt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Ehe- oder Lebenspartner sind keine Mitglieder und nicht stimmberechtigt. Sie sind jedoch berechtigt, an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Die Teilnahme an Clubveranstaltungen von Angehörigen wie Kinder, Verwandte oder Freunde ist nur nach Rücksprache mit dem Vorstand und dessen Genehmigung möglich. Teilnehmerbegrenzungen bei Veranstaltungen sind nur in Ausnahmefällen bei Kapazitätsüberschreitungen zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften ernennen.

Ehrenmitgliedschaften sind beitragsbefreit, nicht stimmberechtigt und enden wie bei allen Mitgliedern.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Jedes Mitglied kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten. Der Ausschluss eines Mitgliedes oder Ehrenmitgliedes ist zulässig. Der Vorstand entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied oder Ehrenmitglied ist zuvor anzuhören. Der Ausschlussgrund wird dem Mitglied oder Ehrenmitglied mit der Entscheidung bekannt gegeben. Der Ausschluss eines Mitgliedes oder Ehrenmitgliedes ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig, kann bei wichtigen Gründen jedoch auch jederzeit erfolgen.

#### **5. Mitglieds- und Aufnahmebeitrag**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Aufnahmegebühr oder ggf. Sonderumlagen beschließt der Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit 150,00 EUR pro Geschäftsjahr und ist im Voraus zu dessen Beginn fällig. Weicht der Eintritt vom Geschäftsjahresbeginn ab, so ist 1/12 des Jahresbeitrages pro ganzen Mitgliedsmonat des verbleibenden Geschäftsjahres fällig. Mitgliedsbeiträge sind nicht erstattungsfähig. Die Aufnahmegebühr beträgt zurzeit 200,00 EUR und ist bei Eintritt fällig. Alle Beiträge werden wenn möglich per SEPA-Mandat der jeweiligen mitgeteilten Bankverbindung belastet.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 01. Jan. eines jeden Jahres eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

## **6. Mittel des Clubs**

Die Club-Mittel verwaltet der Vorstand. Sie dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Vorstand hat die Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns und eines Treuhänders zu beachten und das Clubvermögen getrennt vom eigenen Vermögen zu verwahren.

Der Vorstand hat für die Planung und Durchführung von „Vortouren“ Anspruch auf Erstattung der Auslagen. Die Auslagen sind zu belegen.

Die Organisationen der jeweiligen „Vortouren“ sind so kostengünstig wie möglich zu gestalten.

## **7. Anmeldung zu Clubveranstaltungen**

Die Anmeldung zu einer Clubveranstaltung ist verbindlich. Die Kosten werden per SEPAMandat der jeweiligen mitgeteilten Bankverbindung belastet.

Ein Anspruch auf Rückerstattungen der Kosten besteht nicht.

## **8. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, Vorstand Finanzen, Vorstand Marketing und Vorstand Vertrieb. Der Vorstand vertritt den Club nach außen. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

Der Vorstand ist zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs und erledigt alle Verwaltungsaufgaben.

Die Tätigkeit des Vorstandes und der Mitglieder ist ehrenamtlich und erfolgt ohne Vergütung. Über die Erstattung von notwendigen und belegten Auslagen entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung der Tagesordnung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung mit jährlicher Kassenprüfung
- Erstellung eines jährlichen Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Auswertung und Weiterleitung von Infos der Mitglieder
- Clubnachrichten zu formulieren und an die Mitglieder weiterzuleiten
- Internet-Präsenz zu pflegen
- Clubveranstaltungen zu organisieren
- Begleitung von Touren, die mit der Unterstützung von Mitgliedern organisiert werden
- Mitglieder vor Beleidigungen und diskriminierenden Fotos zu schützen

Sollte sich der Vorstand mit Angelegenheiten befassen müssen, die das übliche Maß der Vorstandsarbeit übersteigen, so darf er Mitglieder berufen, sich im Rahmen eines besonderen Gremiums freiwillig mit dieser Angelegenheit im Sinne des Clubs zu befassen und dem Vorstand Bericht zu erstatten.

## **9. Mitgliederversammlung**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre (= Legislaturperiode) gewählt.

Wenn mehrere Kandidaten zur Auswahl stehen, ist nur eine geheime Wahl zulässig. Bei nur einem Kandidaten kann auch offen abgestimmt werden. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen für Vorstandswahlen und auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen oder der Vorstand übernimmt kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung gemeinsam.

Der Vorstand lädt schriftlich (E-Mail und Fax sind zulässig) mit Tagesordnungsangaben und einer Frist von 4 Wochen zu einer Mitgliederversammlung ein. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und lässt sie schriftlich protokollieren. Die Protokollführung erfolgt von einer Person die nicht Mitglied des Vorstandes ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind aufzubewahren.

Eine Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse, außer dem der Auflösung, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Stimmvollmacht, die durch ein Mitglied des Wiesmann Club an einen eingetragenen Ehepartner oder ein weiteres Mitglied des Wiesmann Club erteilt worden ist, ist zulässig.

Bei einem Stimmenpad in der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Änderung bzw. Ergänzung der Satzung sowie Auflösung des Clubs
- Abstimmung über Vorschläge für Unternehmungen und Veranstaltungen
- Abstimmung zu Anregungen und Wünsche der Clubmitglieder
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

## **10. Auflösung des Clubs (Anfallberechtigung)**

Die Auflösung des Clubs kann nur mit 3/4~Mehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. In diesem Fall ist das Clubvermögen an zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses noch vorhandene Mitglieder zu gleichen Teilen aufzuteilen und auszukehren.

Die mit der Auflösung entstehenden Kosten sind zuvor in Abzug zu bringen.

## **11. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit einer ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck bestmöglich erreicht wird.

Hennef , den 04.09.2021